

## INFORMATIONSMERKBLATT

für Bewerberinnen und Bewerber zum Master-Studiengang  
„Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“

### § 1 Allgemeines

### § 2 Zulassungsfristen

### § 3 Bewerbungsunterlagen

### § 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums

### § 5 Auswahlentscheidung

### § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

### § 7 Sonstige Hinweise

### § 1 Allgemeines

Der Master-Studiengang „Angewandte Oberflächen- und Materialwissenschaften“ (OMM) ist zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht daher ein gesondertes Auswahlverfahren voraus. Die Studienvoraussetzungen und Auswahlkriterien sind §5 zu entnehmen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Abschluss eines grundständigen, naturwissenschaftlichen / technischen Studiengangs mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Bachelor-Abschluss werden zugelassen, sofern Ihr Abschluss 210 Credits umfasst.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 Credits umfasst, werden unter Vorbehalt zugelassen. Bis zur Anmeldung der Master-Thesis sind von ihnen zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Leistungen im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Welche Leistungen zu erbringen sind, wird in einer Vereinbarung zwischen dem/der zuständigen Studiendekan/-in und Studierendem/Studierender festgelegt.

### § 2 Zulassungsfristen

Der Antrag auf Zulassung ist online zu stellen.

- für das Sommersemester bis zum 15. Januar
- für das Wintersemester bis zum 15. Juli

Die Anträge sind zusätzlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich einzureichen beim

Zulassungsamt der  
Hochschule Esslingen  
Kanalstr. 33  
73728 Esslingen

Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Absatz (1) genannten Terminen das Abschlußzeugnis und gegebenenfalls weitere Unterlagen eines ersten Hochschulstudiums noch nicht vorliegen, dieses Studium aber voraussichtlich rechtzeitig beendet sein wird. In solchen Fällen sind fehlende Unterlagen nachzureichen

- für das Sommersemester bis zum 28. Februar
- für das Wintersemester bis zum 30. September.

### § 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online unter <https://www.hs-esslingen.de/studium/bewerbung-und-studienbeginn/online-bewerben/bewerbungsportale-fuer-master-studiengaenge/> zu stellen.

Die **Checkliste Masterstudiengänge**, sowie die **notwendige Anlage zum Zulassungsantrag OMM** finden Sie unter

<https://www.hs-esslingen.de/angewandte-oberflaechen-und-materialwissenschaften-master/>

- (2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber für deutschsprachige Studiengänge mit ausländischem Studienabschluss müssen hinzufügen:

- Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz mit der nach deutschem System errechneten Durchschnittsnote des grundständigen Studiengangs
- Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (kann auch noch bei der Immatrikulation nachgereicht werden):
  - DSH-Prüfung mit Niveaustufe 2 oder 3
  - oder TestDaf-PrüfungAlle vier Teilprüfungen müssen mindestens die Niveaustufe 4 haben
- oder Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz oder Sprachprüfung telc C1 Hochschule
- Der Deutschnachweis entfällt bei Bescheinigung über ein abgeschlossenes deutschsprachiges Hochschulstudium.

### § 4 Bewerbung ohne Abschlusszeugnis eines vorangehenden Studiums

- (1) Können bis zum Bewerbungsschluss die Zeugnisse des vorangegangenen Studiums nicht vorgelegt werden, sind die vorläufigen Unterlagen einzureichen. Damit kann eine vorläufige Zulassung erfolgen.
- (2) Die fehlenden Unterlagen sind baldmöglichst, spätestens aber zu dem genannten Zeitpunkt nachzureichen.
- (3) Die vorläufige Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im Abschlusszeugnis bescheinigte Gesamtnote schlechter ist als die berechnete vorläufige Gesamtnote. Werden hierdurch Studienplätze frei, so kann ein Nachrückverfahren für die zunächst nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werden.

## § 5 Auswahlentscheidung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
- Chemie
  - Chemieingenieurwesen
  - Physik
  - Werkstoffkunde
  - Oberflächentechnik
- oder einem verwandten naturwissenschaftlichen / technischen Studiengang mit mindestens 60 ECTS-Credit-Punkten chemisch-werkstoffwissenschaftlicher Ausbildung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 ECTS-Credits aber weniger als 210 ECTS-Credits umfasst, müssen bis zum Ende des Masterstudiums 30 ECTS-Credits entsprechend der Vorgaben der Fakultät nachholen. Falls die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Bachelorstudium kein praktisches Studiensemester mit mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit abgeleistet haben, dann müssen von diesen 30 ECTS-Credits mindestens 26 ECTS-Credits aus dem Modul „Praktisches Studiensemester“ nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Esslingen erbracht werden. Die gegebenenfalls noch zu erbringenden Leistungen werden durch individuelle Vereinbarung mit der Studiengangleitung geregelt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen in ihrem Studiengang eine Abschlussnote von 2,6 oder besser erreicht haben. Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abschlussnote größer als 2,6, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Masterstudiengang in einem Motivationsschreiben, Referenzschreiben oder Arbeitszeugnissen erkennen lassen.
- (4) Auswahlkriterien:

Kriterien für die Feststellung der Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber:  
Die Auswahlnote berechnet sich aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses abzüglich der Summe aller eventuellen Bonis gemäß nachfolgender Tabelle:

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3
Bewertung nachgewiesener Fachkenntnisse in	Bonus
Physikalische Chemie	0,1
Polymerchemie	0,1
Werkstoffkunde	0,1
Oberflächentechnik	0,1
Lackchemie	0,1
Korrosionskunde	0,1
Verfahrenstechnik	0,1

## § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

### (1) Der Zulassungsbescheid und die Annahme des Studienplatzes:

Falls Sie einen Zulassungsbescheid erhalten und den Studienplatz annehmen wollen, müssen Sie **innerhalb der gesetzten Frist** die **vollständigen und ausgefüllten Immatrikulationsunterlagen** an die Hochschule zurücksenden.

Sie können einer Person Ihres Vertrauens für die Rücksendung der Unterlagen eine schriftliche und von Ihnen unterschriebene Vollmacht erteilen. **Für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum bei der Hochschule maßgebend!**

Gehen die Immatrikulationsunterlagen sowie der zu zahlende Betrag nicht rechtzeitig bei der Hochschule ein, wird der Studienplatz anderweitig vergeben. Der Zulassungsbescheid verliert damit seine Gültigkeit.

### (2) Der Ablehnungsbescheid und die Teilnahme am Nachrückverfahren:

Auf dem Ablehnungsbescheid finden Sie Ihre für das Verfahren relevanten persönlichen Daten.

Jede/r Studienbewerber/in nimmt automatisch am Nachrückverfahren teil, es sei denn er/sie verzichtet ausdrücklich auf die Teilnahme.

## § 7 Sonstige Hinweise

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geht davon aus, dass eine **Berufstätigkeit** neben dem Studium **nicht** möglich ist. Das Studium ist ein **Vollzeitstudium** und erfordert zum erfolgreichen Abschluss die volle Arbeitskraft der Studierenden.